

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

17

hw

Gesetz: Saarländisches Diätengesetz vom 7.2. 1948 (ABl. 50, S. 405)
§ 2; Grundgesetz Art. 3, 14, 100; Eingliederungsgesetz vom
23.12. 1956 (BGBI. I, S. 1011), §§ 1, 3; BGB § 615

Leitsätze:

- 1) Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Saarländischen Diätengesetzes vom 7. Februar 1948 ist abdingbar. Es ist daher möglich, daß die Parteien des Arbeitsverhältnisses sich über eine Herabsetzung des an sich an den Landtagsabgeordneten weiter zu zahlenden vollen Lohns (Gehalts) einigen.
- 2) Gegen die Gültigkeit des § 2 Abs. 1 des Diätengesetzes bestehen Bedenken im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.
- 3) Das Saarländische Diätengesetz ist vorkonstitutionelles Recht, so daß dessen etwaige Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz das angerufene Gericht selbst feststellen kann.

Aktenzeichen: 5 AZR 219/64

Urteil des BAG vom 24. Juni 1965

LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 219/64

Sa 103/63 Saarbrücken

Verkündet
am 24. Juni 1965

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 77

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Schröder und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 29. April 1964 – Sa 103/63 – aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit März 1949 für die Beklagte als Angestellter im Außendienst tätig. Er wurde am 4. Dezember 1960 Abgeordneter des Saarländischen Landtags. Zu diesem Zeitpunkt verdiente der Kläger durchschnittlich monatlich 2.100,- DM. Nach Übernahme des Landtagsmandats zahlte die Beklagte an den Kläger mit Wirkung vom 1. Februar 1961 an nur noch monatlich 900,- DM, ab 1. September 1962 nur noch monatlich 300,- DM. In diesem Zusammenhang richtete die Beklagte an den Kläger am 30. Januar 1961 folgendes Schreiben:

"Sehr geehrter Herr W !

Die mit Ihnen getroffene Vereinbarung über Ihre weitere Tätigkeit in unserem Hause bestätigen wir wie folgt:

Der vom 5.10. 1950 datierte Vertrag über Ihre Vertretertätigkeit für uns erlischt ohne irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag mit dem 31. Januar 1961.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1961 ab sind Sie bei uns als direkt der Direktion unterstehender Sonderbeauftragter im Angestelltenverhältnis tätig. Grundsätzlich werden sich Ihre Bezüge für Ihnen anvertraute Sonderaufgaben auf Provisionsbasis berechnen, wobei die Modalitäten von Fall zu Fall mit Ihnen festgelegt werden. Ein monatliches Minimum von DM 900,- brutto ist Ihnen für den Fall, daß Ihre Provisionen diesen Betrag nicht erreichen, garantiert."

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, daß der Kläger seit dem Jahre 1961 für die Beklagte nicht mehr gearbeitet hat.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Fortzahlung des zuletzt vor Aufnahme seiner Abgeordnetentätigkeit erzielten Gehalts. Unter Anrechnung der von der Beklagten bereits gezahlten Beträge und der Beträge, die die Landtagsverwaltung dem Kläger zukommen ließ, handelt es sich für die Zeit vom 1. Oktober 1962 bis zum 31. Mai 1963 noch um einen rechnerisch unstreitigen Betrag von 6.800,- DM,



den der Kläger geltend macht. Er beruft sich auf die Bestimmung des § 2 des Saarländischen Diätengesetzes vom 7. Februar 1948 (ABl. 50, S. 405) id.F. vom 9. Juli 1956 (ABl. 56, S. 1050). Diese Vorschrift lautet folgendermaßen:

"Diejenigen Mitglieder des Landtages, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, behalten ihren Anspruch an den Arbeitgeber auf Zahlung des vollen Entgelts nebst allen zusätzlichen Leistungen.

Sollte diese Verpflichtung des Arbeitgebers für ihn eine außerordentliche Härte darstellen, so hat er das Recht, sich wegen Erstattung dieser Aufwendungen an das Landtagspräsidium zu wenden."

Die Beklagte ist der Ansicht, § 2 des Diätengesetzes verstoße gegen Art. 14 GG, weil ihr ein unzulässiges Sonderopfer auferlegt werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht auf die Berufung der Beklagten hin die Klage abgewiesen mit der Begründung, § 2 des Diätengesetzes sei mit Art. 3, 14 GG unvereinbar und deshalb verfassungswidrig. Da es sich um sog. vorkonstitutionelles Recht handle, könne das erkennende Gericht selbst die Verfassungswidrigkeit feststellen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision des Klägers, mit der u.a. zu Recht die Nichtberücksichtigung des Schreibens der Beklagten an den Kläger vom 30. Januar 1961 gerügt wird, führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

1) Das Rechtsschutzinteresse für die Klage ist entgegen der noch in der Revision von der Beklagten vertretenen Auffassung gegeben. Die Tatsache, daß der Landtag seit 1961 von Lohnerstattungen an den Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 2 des Diätengesetzes absieht, stünde

einer Klage allenfalls dann entgegen, wenn nunmehr der Landtag die unmittelbare Zahlung des Verdienstausfalles in vollem Umfang übernommen hätte. Gerade das ist aber nicht der Fall, wie in der Vorinstanz auf Grund des vorgelegten Schreibens des Präsidenten des Landtages an den Kläger vom 27. November 1962 und an das Landesarbeitsgericht vom 27. April 1964 festgestellt wurde.

2) Das Landesarbeitsgericht sieht in § 2 des Diätengesetzes keine geeignete Anspruchsgrundlage, da diese Vorschrift gegen Art. 14 und Art. 3 des Grundgesetzes verstoße. Eine andere Anspruchsgrundlage sei nicht ersichtlich, insbesondere liege unter dem Gesichtspunkt des § 615 BGB kein geeigneter Sachvortrag des Klägers vor, der seine Forderung auch allein auf § 2 des Diätengesetzes gestützt habe. Diesen Ausführungen im letzten Abschnitt der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils tritt die Revision unter Hinweis auf das im Verhandlungstermin vom 29. April 1964 überreichte Schreiben vom 30. Januar 1961 entgegen und rügt insoweit die Verletzung des § 139 ZPO und des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.

3) Diese Revisionsrüge ist gemäß § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO zulässig, obgleich als verletzte Rechtsnorm in erster Linie der nicht ausdrücklich genannte § 286 ZPO in Betracht kommt. Es ist aber nicht notwendig, daß die Revision die verletzte Verfahrensbestimmung mit Paragraphen bezeichnet (AP Nr. 11 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision) und demzufolge auch unschädlich, daß statt der verletzten Rechtsnorm andere Vorschriften benannt werden, wenn im übrigen der Mangel genau und bestimmt angegeben wird (BAG 14, 1 [5] = AP Nr. 3 zu § 161 ZPO).

Die Revisionsrüge ist aber auch begründet, weil bei Berücksichtigung des Schreibens vom 30. Januar 1961 die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts möglicherweise anders ausgefallen wäre und zwar nicht nur unter dem Hilfsgesichtspunkt der Zuerkennung der Klagforderung



wegen Annahmeverzugs der Beklagten (§ 615 BGB), sondern auch im Hinblick darauf, daß durch eine Vereinbarung vom Januar 1961 möglicherweise die gesamten Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wurden und zwar losgelöst von etwaigen Ansprüchen des Klägers nach § 2 des Diätengesetzes.

Zwar führt die Revision in einem späteren Schriftsatz aus, der Kläger wolle Ansprüche nicht aus dem Schreiben der Beklagten vom 30. Januar 1961 - einem "rein innerbetrieblichen Vorgang" -, sondern nur aus § 2 des Diätengesetzes herleiten. Damit kann der Kläger aber jetzt nicht mehr gehört werden. Denn einmal würde er seiner eigenen Verfahrensrüge, die aufrecht erhalten wird, die Grundlage entziehen; außerdem leitet auch die Beklagte hinsichtlich der Höhe der eingeklagten Forderung Rechtsfolgen zu ihren Gunsten aus dem Schreiben vom 30. Januar 1961 und einem späteren Schreiben her. Trotz des auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Verhandlungsgrundsatzes kann eine Partei, die ihre Revision u.a. auf die Nichtberücksichtigung eines Schreibens durch die Vorinstanz stützt, nicht als Klagepartei einseitig verlangen, diese Berücksichtigung dürfe sich aber nur auf bestimmte rechtliche Gesichtspunkte erstrecken, auf andere, ihr möglicherweise ungünstige hingegen nicht. Wenn ein bestimmtes Schreiben in einen Rechtsstreit eingebracht wird, kann die Partei dem Gericht nicht vorschreiben, daß es dieses nicht unter allseitigen rechtlichen Gesichtspunkten prüfen dürfe.

4) Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Diätengesetzes - ihre Gültigkeit einmal unterstellt - ist sinngemäß dahin auszulegen, daß der Landtagsabgeordnete als Arbeitnehmer jedenfalls Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes (Gehalts) hat, den er zu Beginn seiner Abgeordneten-tätigkeit verdiente. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Gesetz unabdingbare Ansprüche einräumt, wie es z.B. nach dem Tarifvertragsgesetz und dem Heimarbeitgesetz der Fall ist mit der Folge, daß abweichende und unter Umständen für den Arbeitnehmer ungünstigere Abmachungen unzulässig wären. Ein derartiger Sinn ist dem § 2 aaO



- 6 -

nicht zu entnehmen, insbesondere nicht für den Fall, daß Abgeordnete praktisch für den Arbeitgeber überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen und der Landtag bereit ist, zumindest teilweise den Verdienstausfall seinerseits zu tragen. Vertragliche Abmachungen über die künftige Gestaltung oder auch die Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Arbeitnehmer nach Aufnahme und im Hinblick auf seine Abgeordnetentätigkeit und dem Arbeitgeber sind also durchaus rechtlich zulässig. Sie können wegen einer geringeren oder gar ganz entfallenden Arbeitsleistung auch die Herabsetzung des Lohnes (Gehalts) zum Inhalt haben. Das Berufungsgericht wird zunächst festzustellen haben, ob derartige Vereinbarungen über eine Herabsetzung der Bezüge auf 900,- DM, unter Umständen später auf einen noch geringeren Betrag, von den Parteien getroffen wurden. Ist das der Fall, so gehen grundsätzlich die Vertragsabreden den etwaigen gesetzlichen Ansprüchen auf Grund des § 2 des Diätengesetzes vor. Nur in diesem Umfang könnte der Klaganspruch noch begründet sein.

5) Sollte sich nicht feststellen lassen, daß die Gehaltsansprüche des Klägers vertraglich neu festgelegt wurden, so käme als Anspruchsgrundlage mangels erbrachter Arbeitsleistung allein noch § 2 des Diätengesetzes in Betracht. Das angefochtene Urteil hält diese als vorkonstitutionelles Recht angesehene Vorschrift für unvereinbar mit Art. 14 GG, hilfsweise für unvereinbar mit Art. 3 GG und hat daher die Klage abgewiesen. Da es nur bei Verneinung besonderer vertraglicher Abreden auf diese rechtlichen Gesichtspunkte ankommt, beschränkt sich der Senat insoweit auf einige Hinweise.

a) Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, § 2 des Diätengesetzes enthalte einen entzignenden gesetzlichen Eingriff in die private Rechtssphäre und sei mangels ausreichender Entschädigung verfassungswidrig. Zwar fällt nach heute herrschender

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Meinung unter den Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich jedes vermögenswerte Recht. Das Vermögen als solches wird aber nicht geschützt, insbesondere nicht gegen die Auferlegung von Geldleistungspflichten, wie hier zu Lasten der Beklagten (BVerfGE 4, 7 [17]; 8, 274 [329 ff.]; BVerfG in AP Nr. 3 zu § 8 LSchlG; BGHZ 32, 208 [211]; BVerfGE 10, 3 [7]; 12, 140 [162]). Etwas anderes könnte nur gelten im Falle einer sog. Knebelungssteuer, die zur Vernichtung der Substanz des Vermögens, insbesondere eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes führt. In dieser Hinsicht hat die Beklagte aber nicht behauptet, ihre Existenz sei durch Fortzahlung des Gehalts an den Kläger gefährdet. Nur was unter die Verfassungsgarantie des Eigentums fällt, kann aber enteignet werden und wird vor entschädigungsloser Enteignung geschützt. Sollte die Eigentümerstellung der Beklagten auch im Sinne des heutigen erweiterten Eigentumsbegriffs durch die Auferlegung der Lohn- (Gehalts) fortzahlungspflicht nicht berührt werden, so ist die weitere Frage gar nicht mehr zu stellen, ob eine inhaltliche Beschränkung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) vorliegt, eine Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG) oder eine entschädigungspflichtige Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG).

b) Das Landesarbeitsgericht sieht außerdem den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für verletzt an, da § 2 des Diätengesetzes einem ganz kleinen Arbeitgeberkreis zum Nutzen des Staates ein besonderes, nicht aus den inhaltlichen Schranken des Eigentums ableitbares Vermögensopfer ohne gerechte Entschädigung auferlege. Wenn das angefochtene Urteil allerdings in diesem Zusammenhang die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Enteignungsbegriff (BGHZ 6, 270 = NJW 52, 972) zitiert, so fragt sich, ob das Landesarbeitsgericht in Wahrheit eine selbständige Erörterung des allgemeinen Gleichheitssatzes vornimmt, oder nur die Frage des Enteignungseingriffs prüft, weil es nach der Einzelakttheorie des Bundesgerichtshofs darauf ankommt, daß



Einzelnen ein Sonderopfer zu Gunsten der Allgemeinheit unter Verletzung des Gleichheitssatzes auferlegt wird. Sollte aber, wie schon unter Buchstabe a) ausgeführt, das Eigentum nicht verletzt sein, so könnte allein schon deshalb kein Enteignungstatbestand vorliegen. Durchaus denkbar ist es aber, daß eine gesetzliche Regelung aus den vorgenannten Gründen zwar nicht gegen Art. 14 GG, wohl aber gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Nicht ausreichend für die Annahme einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes ist allerdings der vom Berufungsgericht hervorgehobene Gesichtspunkt, daß nur 8 von 1000 Arbeitgebern im Saarland von der arbeitsrechtlichen Lösung der Entschädigung der Abgeordneten betroffen werden. Denn § 2 des Diätengesetzes hat eine generelle Regelung zu Lasten aller Arbeitgeber im Saarland zum Inhalt, mögen auch nur wenige praktisch davon betroffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat sogar eine Bestimmung des Ladenschlußgesetzes für gültig angesehen, obwohl z.Zt. davon nur eine einzige Apotheke im Bundesgebiet betroffen wird (AP Nr. 3 zu § 8 LSchlG). Ist demnach auch keine ungleiche Behandlung von Arbeitgebern im Saarland, die Abgeordnete beschäftigen, untereinander festzustellen, so fragt sich doch, ob nicht die Abgrenzung des betroffenen Personenkreises als solche gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Die Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes wird dahin umrissen, daß der Gesetzgeber bei aller Anerkennung seiner Entscheidungsfreiheit bei der Wahl der gesetzgeberischen Lösung doch nicht "willkürlich" handeln dürfe. Der Gesetzgeber brauche zwar nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen; seine Entscheidung dürfe aber nicht eines sachlich vertretbaren Grundes entbehren und damit im objektiven Sinne willkürlich sein (BVerfGE 4, 7 [18], 144 [155], 219 [243]; 12, 526 [553]; BVerwGE 12, 140; BAG 3, 120 = AP Nr. 13 zu Art. 3 GG). Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß



die durch § 2 des Diätengesetzes vorgenommene Gruppenbildung als solche möglicherweise eines sachlich vertretbaren Grundes entbehrt. Auch darin kann ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegen (BVerfGE 8, 51 [64]; Ipsen in "Die Grundrechte", Bd. II, S. 111 [189]). Der Gleichheitssatz verlangt auch eine angemessene und gerechte Verteilung der Lasten (BAG AP Nr. 1 zu § 73 ArbGG). Dem Arbeitgeber wird zwar auch nach anderen, insbesondere arbeitsrechtlichen Gesetzen vielfach zugemutet, trotz Nichtleistung der Arbeit den Lohn oder das Gehalt weiter zu zahlen, jedoch stets nur für einen überschaubaren und vorübergehenden Zeitraum, worauf auch das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, und in aller Regel aus Anlässen, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem sinngemäßen Zusammenhang stehen. Die Frage der Entschädigung und auch des Verdienstaufhalles eines Landtagsabgeordneten hat aber mit dem Arbeitsverhältnis als solchem nichts zu tun. Wird gleichwohl der private Arbeitgeber, der zufällig einen Abgeordneten beschäftigt, gesetzlich verpflichtet, für die Dauer der Legislaturperiode ohne zeitliche Einschränkung den Verdienst weiter zu zahlen und zwar selbst dann, wenn der Abgeordnete keinerlei Arbeitsleistung für den Arbeitgeber mehr erbringt, so bestehen gegen eine derartige Lösung zumindest erhebliche Bedenken. Denn wenn der saarländische Gesetzgeber schon als Einziger im Bundesgebiet neben der Diätregelung außerdem noch für alle Arbeitnehmer, also auch für solche in privaten Diensten, eine unbegrenzte Lohnfortzahlung vorsieht, so hätte es nahe gelegen, daß der Staat auch selbst die Lasten der im öffentlichen Interesse ausgeübten Abgeordnetentätigkeit übernommen hätte.

c) Zu Recht geht schließlich das angefochtene Urteil davon aus, es könne eine Verfassungswidrigkeit des § 2 des Diätengesetzes selbst feststellen, da es sich um ein sog. "vorkonstitutionelles" Gesetz handle. Die Ver-



fassungswidrigkeit von nach Erlaß bzw. nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Gesetzen kann nur das Bundesverfassungsgericht feststellen. Im Saarland trat das Grundgesetz am 1. Januar 1957 in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1, 20 des Eingliederungsgesetzes vom 23. Dezember 1956, BGBl. I S. 1011), während das Diätengesetz zuletzt in der Fassung vom 9. Juli 1956 galt und gilt. Es handelt sich also hinsichtlich des saarländischen Gesetzgebers um ein vorkonstitutionelles Gesetz. An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, daß nach § 3 des Eingliederungsgesetzes das im Saarland geltende Recht nur fortgilt, "soweit es nicht dem Grundgesetz widerspricht". Zwar werden auch nicht geänderte Bestimmungen vorkonstitutioneller Gesetze zu nachkonstitutionellem Recht, wenn der Gesetzgeber anläßlich der Änderung eines älteren Gesetzes auch die unveränderten Normen "in seinen Willen aufgenommen hat" (BVerfGE 6, 55 [65]). Davon kann aber hier keine Rede sein. Im § 3 des Eingliederungsgesetzes wird gerade bestimmt, daß das bisherige saarländische Recht nur insoweit weiter gelten soll, als es mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Diese Vorschrift richtete sich gegen das Separationsrecht im Saarland (Begründung zum § 3 des Regierungsentwurfs BT-Drucksache 2902, 2. Wahlperiode). § 3 des Eingliederungsgesetzes kann nicht dahin verstanden werden, daß das saarländische Recht global als in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen zu gelten habe. Im übrigen besteht auch hinsichtlich einer Änderung oder Neuregelung des Diätenrechts für Abgeordnete eines Landtags überhaupt keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

gez. Dr. Boldt Dr. Schröder Dr. Auffarth
von Oppen Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

